

# Schulverein Islandstraße e. V.

Islandstraße 25, 22145 Hamburg, Tel. 040 - 675 98 10  
schulverein@grundschule-islandstrasse.de



**Aufnahmeantrag** (jede Person 1 Antrag)

Ich möchte Mitglied im Schulverein Islandstraße e. V. werden.

**Änderungsmitteilung**

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

(soweit bekannt bzw. vom Verein auszufüllen)

Anrede:  Frau  Herr

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum:\* \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.:\* \_\_\_\_\_

\* freiwillige Angabe

Ich spende jährlich einen Beitrag in Höhe von (bitte ankreuzen / ergänzen)

- 12,00 Euro  36,00 Euro  
 24,00 Euro  \_\_\_\_,00 Euro

**Meine Mitgliedschaft endet:** (bitte ankreuzen / ergänzen)

mit meiner schriftlichen Kündigung **oder**  am 31.12.20\_\_ \_\_

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Schulverein Islandstraße e. V. an.**  
Die Satzung befindet sich auf der Rückseite dieses Aufnahmeantrags.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers

**Um Kosten und Aufwand für Sie und uns so gering wie möglich zu halten, erteilen Sie uns bitte ein SEPA-Lastschriftmandat.**

Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00001336383		Mandatsreferenz <b>WIRD SEPARAT MITGETEILT</b>	
<b>SEPA-Lastschriftmandat</b>			
Ich ermächtige den Schulverein Islandstraße e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulverein Islandstraße e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. <b>Hinweis:</b> Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			
Name und Vorname des Kontoinhabers			
Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
Kreditinstitut			
IBAN DE __   ____   ____   ____   ____   __			
Hamburg, den _____		_____	
		Unterschrift des Kontoinhabers	

# Satzung Schulverein Islandstraße e.V.

Stand Oktober 2016



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Islandstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird im Vereinsregister geführt.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Gemeinschaftserziehung durch Beschaffung zusätzlichen Bildungs- und Spielmaterials, sowie das Angebot der Schulmilch verwirklicht. Dies geschieht im Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Ein Schwerpunkt liegt bei den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Die Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen und
3. Spenden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Überschüsse gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben einer Rücklage zuführen.

## § 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.

(3) Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod.

(2) Der Austritt ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahressende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag kann bei der jährlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist erstmalig fällig für das laufende Geschäftsjahr bei Eintritt in den Verein und in den Folgejahren zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag ist bevorzugt per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand darf Beiträge auf schriftlichen Antrag stunden.

## § 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

1. Vorsitz
2. Vorsitz
- Rechnungsführung

Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzende in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzenden sind ebenfalls bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitz,

2. Vorsitz und Rechnungsführung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für je zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird der 1. Vorsitz in einem Geschäftsjahr und der 2. Vorsitz im darauffolgenden Geschäftsjahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge für die verbleibende Amtszeit gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzenden sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzes. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend mit dem 1. Januar und endend mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vorher per E-Mail.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht der Rechnungsführung
3. den Bericht der Kassenprüfung.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von je zwei Jahren,
2. ebenso bis zu zwei Beisitzende zum Vorstand für eine Amtszeit von je zwei Jahren, sowie
3. jährlich zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfenden prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassen des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

## § 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Schulbehörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für die Schüler im Wohnbezirk der Grundschule Meiendorf / Islandstraße.

## § 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.